

### *Gesetzlicher Richter und Legislative*

verhindert sei und die Vorstellungswerber für diesen Fall die Rücknahme des Ablehnungsgesuches erklärt hätten.<sup>249</sup>

Der Gesetzgeber hat gegen dieses Problem zum Teil Abhilfe geschaffen. So sieht er in Art. 3 Abs. 5 LVG, in Art. 12 Abs. 5 LVG und in Art. 4 Abs. 2 StGHG Ersatzbestellungen vor, wenn das Gericht auch durch Herbeiziehung der Stellvertreterrichter nicht richtig bestellt werden kann.

Die Lösung, die meines Erachtens dem Problem sowie Sinn und Zweck des Art. 33 Abs. 1 LV am besten gerecht würde, den Gerichtsapparat aber auch nicht unnötigerweise personell aufblähte, wäre die Ernennung einer bestimmten Anzahl von Richtern, aus deren Mitte immer dann ein Richter zur Entscheidung eines Falles berufen wäre, wenn auch die Zahl der Stellvertreterrichter –in welchem Gericht auch immer –nicht mehr ausreichen würde, um ein spruchfähiges Gremium zu erhalten.<sup>250</sup>

Eine andere, mit Blick auf Art. 33 Abs. 1 LV ebenfalls begrüßenswerte Variante ist in einzelnen Übersichten über die Verteilung der Geschäfte beim Landgericht zu finden: «Bei gleichzeitiger Abwesenheit beziehungsweise gleichzeitigem Vorliegen eines Ausschluss- oder Ausstandsgrundes des Stellvertreters ist dessen Stellvertreter der in der Gerichtsabteilung folgende Landrichter.»<sup>251</sup>

Es ist also nicht grundsätzlich ausgeschlossen, bei einem allfälligen Manko an Stellvertreterrichtern individuell-konkreten Ersatzbestellungen insoweit auszuweichen, als bereits auf generell-abstrakter beziehungsweise individuell-abstrakter Stufe Vorsorge gegen dieses Manko getroffen wird. Daher muss auch hier die Frage aufgeworfen werden, ob

<sup>249</sup> StGH 1984/2 V, Urteil vom 15. Februar 1985 (LES 1985 73: «Kunsthau II»). Zum Kunsthaufall bzw. zur Staatsgerichtshofaffäre eingehend: *Waschkuhn*, System II 217 ff. sowie *Seeger*, Bericht 5 ff. und die dortigen Literaturhinweise; ferner: *Schäffer* 9 ff.; StGH 1984/2, Urteil vom 30. April 1984 (LES 1985 65 ff.: «Kunsthau I»); StGH 1987/13, Urteil vom 27. November 1989 (n.p.); StGH 1984/2 V, Urteil vom 20. November 1990 (LES 1992 4 ff.); Landtagsprotokoll, Sitzung vom 21. Dezember 1988 S. 1668-1682.

Zur ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes betreffend den Ausstand der Staatsgerichtshofrichter s. insbesondere StGH 1982/1-25 V, Urteil vom 15. Oktober 1982 (LES 1983 74 ff.), und StGH 1983/1 V, Urteil vom 15. Dezember 1983 (LES 1984 65 ff.).

<sup>250</sup> Dazu kommt selbstverständlich die Schaffung der nötigen verfassungs- und gesetzesrechtlichen Grundlagen, insbesondere die Vorherbestimmung der Methode, nach welcher der betreffende <Stellvertreter-Stellvertreter> aus jener Mitte zu berufen wäre.

<sup>251</sup> So bspw. die «Übersicht über die Verteilung der Geschäfte beim Fürstlichen Landgericht Vaduz» in LJZ 1994 37.